

## Vorrede.

Denn sonsten/da man in weltlichen Gerichten einer Person/die entweder anklagt oder angeklagt wird/auch das Richteramt überlassen wolte / nohtwendig grosse confusion vnd Unordnung entstehen / viel Vngerechtigkeit vnd Vnbillichkeit würde geübet werden: sintemal die Menschlichen Affecten allzu sehr verderbt/das nicht wol möglich / wenn einer über sich selbst Richter seyn solte / das er nicht/auch wol in der allerngerichstesten Sache ihm selbst recht / vnd dem Gegentheil in der allergerechtesten Sache vnrecht geben würde: davon der herrschaffte vnd in Schulen bekandte Massilische Bischoff Salvianus wol vnd recht schreibet: in iudicando aliis severissimi sumus, nobis indulgentissimi, aliis asperi, nobis remissi, in eodem crimine premimus alios, nos absolvimus: Im richten oder Gericht gehen wir mit andern sehr scharff / mit vns selbst aber gar gelind vmb: erzeigen vns hefftig vnd hart gegen andere / aber gegen vns auß dermassen laßw: in einerley Laster / so wir mit andern gemein haben / straffen wir andere / vns aber sprechen wir vnschuldig. Derowegen das Selbgericht billich an keinem Ort/da man Göttlicher Ordnung nach die Gerechtigkeit begehrt zu handhaben / geduldet wird.

Salvian. de  
gubern.  
lib. 4. pag.  
106.

1. Cor. 11.

Aber in heiliger Schrift wird eine gewisse Art des Selbgerichts nicht allein nicht verboten / sondern auch außdrücklich vnd darzu mit andrängung harter Straff / auff dem Fall/da es solte vnterlassen werden / anbefohlen. Der Befehl samt der angehengten Drängung ist 1. Cor. 11. v. 31. begriffen / da der heilige Apostel Paulus sagt: So wir vns selbst richten/so würden wir nicht gerichtet. Welche Wort die-

sen